



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 12

Paderborn, den 18. Dezember 2017

160. Jahrgang

Inhalt

Dokumente des Apostolischen Stuhls

- Nr. 128. Botschaft von Papst Franziskus zum 104. Welttag des Migranten und Flüchtlings 2018 135

Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 129. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2018 138

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 130. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Dortmund-Mitte 138
- Nr. 131. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 4. Oktober 2017 (Änderung § 57 KAVO). 139
- Nr. 132. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 4. Oktober 2017 (Änderung § 1 KAVO)... 139

Personalnachrichten

- Nr. 133. Personalchronik..... 140
- Nr. 134. Aufnahme unter die Kandidaten für das Priestertum 142
- Nr. 135. Aufnahme unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat (Admissio)..... 142
- Nr. 136. Liturgische Beauftragungen 142

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 137. Hinweise zur Haushaltsaufstellung für Kirchengemeinden für das Haushaltsjahr 2018..... 142
- Nr. 138. Kirchenvorstandswahl 2018..... 145
- Nr. 139. „Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2018)..... 145
- Nr. 140. Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2018 145
- Nr. 141. Aktion Dreikönigssingen 2018..... 146

Dokumente des Apostolischen Stuhls

Nr. 128. Botschaft von Papst Franziskus zum 104. Welttag des Migranten und Flüchtlings 2018 (14. Januar 2018)

„Die Migranten und Flüchtlinge aufnehmen, beschützen, fördern und integrieren“

Liebe Brüder und Schwestern!

„Der Fremde, der sich bei euch aufhält, soll euch wie ein Einheimischer gelten und du sollst ihn lieben wie dich selbst; denn ihr seid selbst Fremde in Ägypten gewesen. Ich bin der Herr, euer Gott“ (Lev 19,34).

Während der ersten Jahre meines Pontifikats habe ich wiederholt meiner besonderen Sorge um die traurige Situation so vieler Migranten und Flüchtlinge Ausdruck verliehen, die vor Kriegen, Verfolgungen, Naturkatastrophen und der Armut fliehen. Es handelt sich ohne Zweifel um ein „Zeichen der Zeit“, das ich zu entziffern versucht habe, wofür ich seit meinem Besuch in Lampedusa am 8. Juli 2013 das Licht des Heiligen Geistes erlebt habe. Bei der Errichtung des neuen Dikasteriums für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen wollte ich, dass eine besondere Abteilung, die *zeitweise* meiner unmittelbaren Leitung unterstellt sein sollte, die Fürsorge der Kirche für die Migranten, die Evakuierten, die Flüchtlinge und die Opfer des Menschenhandels zum Ausdruck bringe.

Jeder Fremde, der an unsere Tür klopft, gibt uns eine Gelegenheit zur Begegnung mit Jesus Christus, der sich mit dem aufgenommenen oder abgelehnten Gast jeder Zeitepoche identifiziert (vgl. Mt 25,35.43). Der Herr vertraut der mütterlichen Liebe der Kirche jeden Menschen an, der gezwungen ist, die eigene Heimat auf der Suche nach einer besseren Zukunft zu verlassen (1). Diese Fürsorge muss konkreten Ausdruck in jedem Abschnitt der Erfahrung der Flüchtlinge finden: von der Abfahrt bis zur Reise, von der Ankunft bis zur Rückkehr. Es ist eine große Verantwortung, die die Kirche mit allen Glaubenden und Menschen guten Willens teilen möchte, die gerufen sind, auf die zahlreichen durch die gegenwärtigen Flüchtlingsbewegungen hervorgerufenen Herausforderungen mit Großzügigkeit, Engagement, Klugheit und Weitblick zu antworten, jeder freilich gemäß den eigenen Möglichkeiten.

Diesbezüglich möchte ich erneut bekräftigen, dass man unsere gemeinsame Antwort in vier Verben gemäß den Grundsätzen der Lehre der Kirche aufgliedern könnte: aufnehmen, schützen, fördern und integrieren (2).

Wenn wir das gegenwärtige Szenario betrachten, so bedeutet *aufnehmen* vor allem, den Migranten und Flüchtlingen breitere Möglichkeiten für eine sichere und legale Einreise in die Zielländer anzubieten. In diesem Sinn ist ein konkretes Bemühen wünschenswert, damit die Gewährung von Visa zu humanitären Zwecken und

zur Wiedervereinigung von Familien vermehrt und vereinfacht wird. Zugleich erhoffe ich mir, dass eine größere Anzahl von Ländern Programme privater und gemeinschaftlicher Patenschaften einrichten und humanitäre Korridore für die meisten gefährdeten Flüchtlinge eröffnen. Es wäre darüber hinaus angebracht, zeitlich befristete Sondervisa für Personen vorzusehen, die vor den Konflikten in den angrenzenden Ländern fliehen. Die kollektiven und willkürlichen Ausweisungen von Migranten und Flüchtlingen sind keine geeignete Lösung, vor allem wenn diese in Ländern geschehen, die die Achtung der Würde und der Grundrechte nicht gewährleisten können (3). Ich möchte nochmals unterstreichen, wie wichtig es ist, den Migranten und Flüchtlingen eine erste angemessene und anständige Unterbringung anzubieten. „Projekte mit einer Verteilung der aufzunehmenden Migranten, die an verschiedenen Orten bereits begonnen wurden, scheinen dagegen die persönliche Begegnung zu erleichtern, eine bessere Qualität der Dienstleistungen zu ermöglichen und größere Erfolgchancen zu gewährleisten“ (4). Der Grundsatz der zentralen Stellung der menschlichen Person, der von meinem geschätzten Vorgänger Benedikt XVI. mit Festigkeit bekräftigt wurde (5), verpflichtet uns dazu, die Sicherheit der Personen stets der Sicherheit des Landes voranzustellen. Folglich ist es notwendig, das für die Grenzkontrollen verantwortliche Personal entsprechend auszubilden. Die Lage der Migranten, der Asylbewerber und der Flüchtlinge erfordert, dass ihnen die persönliche Sicherheit und der Zugang zu den Grunddienstleistungen gewährleistet werden. Im Rückgriff auf die grundlegende Würde jeder Person sind Bemühungen notwendig, um alternative Lösungen zur Verwahrung für diejenigen vorzuziehen, die das Landesgebiet ohne Genehmigung betreten (6).

Das zweite Verb, *beschützen*, artikuliert sich in einer ganzen Reihe von Maßnahmen zur Verteidigung der Rechte und der Würde der Migranten und der Flüchtlinge unabhängig von ihrem Migrantenstatus (7). Dieser Schutz beginnt in der Heimat und besteht im Angebot von sicheren und bescheinigten Informationen vor der Abreise und in der Bewahrung vor Praktiken illegaler Anwerbung (8). Dies müsste, sofern möglich, am Ort der Einwanderung fortgeführt werden, indem man den Migranten eine angemessene konsularische Betreuung sichert, das Recht, die Ausweispapiere immer mit sich zu führen, einen gebührenden Zugang zur Justiz, die Möglichkeit zur Eröffnung von persönlichen Bankkonten und die Gewährleistung einer Mindestlebensversorgung. Wenn die Fähigkeiten der Migranten, Asylbewerber und Flüchtlinge entsprechend erkannt und genutzt werden, so stellen sie eine echte Ressource für die Gemeinschaften, die sie aufnehmen, dar (9). Deshalb erhoffe ich mir, dass ihnen in Achtung ihrer Würde Bewegungsfreiheit im Aufnahmeland, Möglichkeit zur Arbeit und der Zugang zu den Mitteln der Telekommunikation gewährt werden. Für diejenigen, die entscheiden, in die Heimat zurückzukehren, halte ich es für angemessen, Reintegrationsprojekte in die Arbeitswelt und die Gesellschaft zu entwickeln. Das internationale Abkommen zu den Kinderrechten bietet eine rechtliche allgemeine Grundlage für den Schutz der minderjährigen Migranten. Es muss ihnen jede Form der Verwahrung aufgrund ihres *Migrantenstatus* erspart werden, während der reguläre Zugang zur Primar- und Sekundarbildung gesichert werden muss. Desgleichen ist die Gewährleistung eines geregelten Aufenthaltes mit Erreichen der Volljährigkeit und der Möglichkeit zu einer weiteren Ausbildung notwendig. Für die Minderjährigen, die ohne

Begleitung oder von ihrer Familie getrennt sind, ist es wichtig, Programme zur zeitlichen Obhut oder Betreuung durch eine Pflegefamilie zu entwerfen (10). In Achtung des allgemeinen Rechtes auf eine Nationalität muss diese allen Kindern zum Augenblick ihrer Geburt zuerkannt und entsprechend bescheinigt werden. Die Staatenlosigkeit, in der sich Migranten und Flüchtlinge zuweilen wiederfinden, kann leicht durch eine Gesetzgebung „in Konformität mit den grundlegenden Prinzipien des internationalen Rechts“ (11) vermieden werden. Der *Migrantenstatus* sollte den Zugang zur nationalen Gesundheitsversorgung und den Rentensystemen wie auch die Rücküberweisung ihrer Beiträge im Falle einer Rückkehr in die Heimat begrenzen.

Fördern heißt im Wesentlichen, sich dafür einzusetzen, dass alle Migranten und Flüchtlinge wie auch die sie aufnehmenden Gemeinschaften in die Lage versetzt werden, sich als Personen in allen Dimensionen, die das Menschsein ausmachen, wie es der Schöpfer gewollt hat (12), zu verwirklichen. Unter diesen Dimensionen muss der religiösen Dimension der richtige Stellenwert zuerkannt werden, wobei allen sich im Staatsgebiet aufhaltenden Ausländern die Bekenntnis- und Religionsfreiheit gewährleistet wird. Viele Migranten und Flüchtlinge weisen Qualifikationen auf, die angemessen bescheinigt und geschätzt werden sollen. Da „die menschliche Arbeit von Natur aus dazu bestimmt ist, die Völker zu verbinden“ (13), ermutige ich dazu, darauf hinzuwirken, dass die Eingliederung der Migranten und Flüchtlinge in die Gesellschaft und die Arbeitswelt vorangetrieben wird, indem allen – einschließlich der Asylbewerber – die Möglichkeit zur Arbeit, zu Sprachkursen, zu aktiver Bürgerschaft und einer angebrachten Information in ihren Herkunftssprachen gewährleistet wird. Im Jahr 2006 hat Benedikt XVI. hervorgehoben, wie im Bereich der Migration die Familie ein „Ort und eine Ressource der Kultur des Lebens und der Integrations- und Wertefaktor ist“ (14). Ihre Integrität soll stets durch die Begünstigung der Wiedervereinigung der Familien – einschließlich der Großeltern, Geschwister und Enkel – gefördert werden, und sie soll niemals wirtschaftlichen Erfordernissen unterworfen werden. Migranten, Asylbewerber und Flüchtlingen mit Behinderungen sollen größere Aufmerksamkeit und Unterstützung zugesichert werden. Auch wenn die bisher von vielen Ländern angestellten Bemühungen hinsichtlich einer internationalen Zusammenarbeit und humanitären Assistenz als durchaus lobenswert erscheinen, erhoffe ich mir, dass in der Verteilung jener Hilfen die Bedürfnisse (z. B. medizinische und soziale Versorgung und Bildung) der Entwicklungsländer berücksichtigt werden, die riesige Flüchtlings- und Migrantenströme aufnehmen, und dass gleichermaßen die örtlichen Gemeinschaften, die sich in Situationen materiellen Mangels und Verwundbarkeit befinden (15), diese Hilfsleistungen empfangen.

Das letzte Verb, *integrieren*, liegt auf der Ebene der Möglichkeit interkultureller Bereicherung, die sich durch die Anwesenheit von Migranten und Flüchtlingen ergibt. Die Integration ist nicht eine Angleichung, „die dazu beiträgt, die eigene kulturelle Identität zu unterdrücken oder zu vergessen. Der Kontakt mit dem anderen führt vielmehr dazu, sein ‚Geheimnis‘ zu entdecken, sich ihm zu öffnen, um seine wertvollen Seiten anzunehmen und so eine bessere gegenseitige Kenntnis zu erlangen. Das ist ein langer Prozess, der darauf abzielt, die Gesellschaft und die Kulturen zu formen, sodass sie immer mehr der Widerschein der vielfältigen Gaben werden, die Gott den Menschen geschenkt hat“ (16). Ein solcher Prozess kann

durch die Möglichkeit einer Staatsbürgerschaft, die von wirtschaftlichen und sprachlichen Erfordernissen losgelöst ist, und durch Wege zu einer außerordentlichen gesetzlichen Regelung für Migranten, die einen Aufenthalt über einen langen Zeitraum im Land aufweisen können, beschleunigt werden. Ich beharre nochmals auf der Notwendigkeit, die Kultur der Begegnung in jeder Weise zu begünstigen, indem man die Möglichkeiten zum interkulturellen Austausch vermehrt, die „guten Erfahrungen“ der Integration dokumentiert und verbreitet und man Programme entwirft, um die lokalen Gemeinschaften auf die Integrationsprozesse vorzubereiten. Mir liegt daran, den besonderen Fall der Ausländer hervorzuheben, die aufgrund von humanitären Krisen gezwungen sind, das Einwanderungsland zu verlassen. Es ist erforderlich, dass diesen Personen eine angemessene Unterstützung für die Heimkehr und Programme zur Wiedereingliederung in die Arbeitswelt im Heimatland zugesichert werden.

In Übereinstimmung mit ihrer pastoralen Tradition ist die Kirche bereit, sich selbst für die Umsetzung all der oben vorgeschlagenen Initiativen einzusetzen, aber um die erhofften Ergebnisse zu erreichen, ist der Beitrag der politischen Gemeinschaft und der zivilen Gesellschaft unverzichtbar, jeder entsprechend der eigenen Verantwortung.

Während des Gipfels der Vereinten Nationen, der am 19. September 2016 in New York abgehalten wurde, haben die Verantwortungsträger der Welt klar ihren Willen zum Ausdruck gebracht, sich zugunsten der Migranten und der Flüchtlinge zu engagieren, um ihr Leben zu retten und ihre Rechte zu schützen, wobei diese Verantwortung auf weltweiter Ebene geteilt werden soll. Zu diesem Zweck haben sich die Staaten dazu verpflichtet, bis Ende 2018 zwei *Global Compacts* zu erfassen und zu billigen, einer, der sich den Flüchtlingen widmet, und der andere den Migranten.

Liebe Brüder und Schwestern, im Licht dieser angestoßenen Prozesse stellen die nächsten Monate eine günstige Gelegenheit dar, um die konkreten Aktionen, die ich in den vier Verben deklinieren wollte, vorzustellen und zu unterstützen. Ich lade euch somit ein, alle Möglichkeiten zu nutzen, um diese Botschaft mit allen politischen und gesellschaftlichen Akteuren, die am Prozess beteiligt sind, der zur Billigung der zwei weltweiten Vereinbarungen führen wird, und allen, die an der Teilhabe daran interessiert sind, zu teilen.

Heute, am 15. August, feiern wir das Hochfest der Aufnahme Mariens in den Himmel. Die Gottesmutter erfuhr die Härte des Exils am eigenen Leib (vgl. Mt 2,13-15), sie begleitete liebevoll den Weg ihres Sohnes bis hin zum Kalvarienberg und ist auf ewig dessen Herrlichkeit teilhaftig. Ihrer mütterlichen Fürsprache vertrauen wir die Hoffnungen aller Migranten an, auf dass wir alle lernen, in

Übereinstimmung mit dem göttlichen Gebot den anderen, den Fremden, zu lieben wie uns selbst.

Vatikanstadt, am 15. August 2017

Hochfest der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel

Franziskus

(1) Cfr. Pius XII., Apostolische Konstitution *Exsuls Familia* (1. August 1952). Tutulus Primus, I.

(2) Vgl. *Ansprache an die Teilnehmer des Internationalen Forums „Migration und Frieden“*, 21. Februar 2017.

(3) Vgl. *Beitrag des ständigen Beobachters des Heiligen Stuhls bei der 103. Sitzung des Rats der IOM*, 26. November 2013.

(4) *Ansprache an die Teilnehmer des Internationalen Forums „Migration und Frieden“*.

(5) Vgl. Benedikt XVI., Enzyklika *Caritas in veritate*, 47.

(6) Vgl. *Stellungnahme des Ständigen Beobachters des Heiligen Stuhls bei der 20. Sitzung des Menschenrechtsrates*, 22. Juli 2012.

(7) Vgl. Benedikt XVI., Enzyklika *Caritas in veritate*, 62.

(8) Vgl. Päpstlicher Rat der Seelsorge für die Migranten und die Menschen unterwegs, Instruktion *Erga migrantes caritas Christi*, 6.

(9) Vgl. Benedikt XVI., *Ansprache an die Teilnehmer des VI. Weltkongresses für die Migranten- und Flüchtlingsseelsorge*, 9. November 2009.

(10) Vgl. Benedikt XVI., *Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings* (2010) und *Stellungnahme des Ständigen Beobachters des Heiligen Stuhls bei der 26. Ordentlichen Sitzung des Menschenrechtsrates über die Menschenrechte der Migranten*, 13. Juni 2014.

(11) Päpstlicher Rat der Seelsorge für Migranten und Menschen unterwegs und Päpstlicher Rat *Cor Unum, In Flüchtlingen und gewaltsam Vertriebenen Christus erkennen*, 2013, 70.

(12) Vgl. Paul VI., Enzyklika *Populorum Progressio*, 14.

(13) Johannes Paul II., Enzyklika *Centesimus annus*, 27.

(14) Benedikt XVI., *Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings* (2007).

(15) Vgl. Päpstlicher Rat der Seelsorge für Migranten und Menschen unterwegs und Päpstlicher Rat *Cor Unum, In Flüchtlingen und gewaltsam Vertriebenen Christus erkennen*, 2013, 30-31.

(16) Johannes Paul II., *Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings* (2005), 24. November 2004.

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 129. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2018

Liebe Kinder und Jugendliche, liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen, liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn des neuen Jahres bringen die Sternsinger den weihnachtlichen Segen in unsere Häuser und Wohnungen. Sie sammeln dabei für Kinderhilfsprojekte weltweit und werden so selbst zum Segen für Kinder und Familien überall auf der Welt.

Die 60. Aktion Dreikönigssingen steht unter dem Motto: „Segen bringen, Segen sein. Gemeinsam gegen Kinderarbeit – in Indien und weltweit!“ Das Lukasevangelium überliefert uns das Jesuswort, das die kommende Sternsingeraktion begleiten soll: „Er hat mich gesandt, damit ich den Armen eine frohe Botschaft bringe; damit ich den Gefangenen die Entlassung verkünde“ (Lk 4,18). Diese Botschaft gilt bis heute und gerade den Kindern, die durch ausbeuterische Arbeit an einem gesunden und kindgemäßen Aufwachsen gehindert werden. Papst Franziskus hat es so gesagt: „Alle Kinder müssen spielen, lernen, beten und wachsen können,

in der eigenen Familie, in einer harmonischen Umgebung von Liebe und Unbeschwertheit. Das ist ihr Recht und unsere Pflicht.“

Die Aktion Dreikönigssingen lenkt in diesem Jahr unsere Aufmerksamkeit auf Kinder im Norden Indiens, die unter teils gefährlichen Bedingungen arbeiten müssen und ausgebeutet werden, statt in die Schule gehen zu können. Wir bitten Sie herzlich, die Sternsinger in ihrem Engagement nach Kräften zu unterstützen, damit sie Segen bringen und zum Segen für die Kinder in Indien und weltweit werden.

Fulda, den 27. September 2017

Für das Erzbistum Paderborn



Erzbischof von Paderborn

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 130. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Dortmund-Mitte

Artikel 1

(1) Nach Anhörung der Beteiligten wird im Dekanat Dortmund unter Aufhebung der Pastoralverbände Dortmund-Mitte-Südwest, Dortmund-Mitte-Ost und Heiliger Weg der Pastoralen Raum Pastoralverbund Dortmund-Mitte errichtet.

(2) Der Pastorale Raum Dortmund-Mitte umfasst:
 Propsteipfarrei St. Johannes Bapt. Dortmund
 Pfarrei Heilig Geist Dortmund
 Pfarrei Heilig Kreuz Dortmund
 Pfarrei St. Suitbert Dortmund
 Pfarrei St. Martin Dortmund
 Pfarrei St. Bonifatius Dortmund
 Pfarrei St. Franziskus und Antonius Dortmund
 Pfarrei St. Liborius Dortmund-Körne
 Pfarrei St. Meinolfus Dortmund-Wambel

(3) Die Pfarreien bleiben im bisherigen Umfang rechtlich selbstständig.

(4) Eine neue Rechtsperson wird hierdurch nicht errichtet.

Artikel 2

Sitz des Pastoralen Raumes ist die Propsteipfarrei St. Johannes Bapt. Dortmund.

Artikel 3

(1) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch gesondertes Dekret ernannt.

(2) Der Leiter ist gegenüber den weiteren im Pastoralen Raum tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten weisungsbefugt.

(3) Im Übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung des Leiters nach dem Grundstatut für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 4

Alle übrigen im Pastoralen Raum tätigen Priester sowie die Diakone und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten werden im Regelfall im Rahmen des gesamten Pastoralen Raumes eingesetzt.

Artikel 5

(1) Die Kirchenvorstände werden nach geltendem Recht weiterhin auf der Ebene der einzelnen Kirchengemeinden gebildet. Den Vorsitz in den Kirchenvorständen führt der Inhaber des seelsorglichen Leitungsamtes in der jeweiligen Kirchengemeinde.

(2) Die Bildung der Pfarrgemeinderäte oder eines Gesamtpfarrgemeinderates erfolgt nach Maßgabe des geltenden diözesanen Rechts.

Artikel 6


Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Grundstatuts für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 7

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 1. Dezember 2017.

Paderborn, 27. Oktober 2017

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.14.1/2

Nr. 131. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 4. Oktober 2017 (Änderung § 57 KAVO)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat in ihrer Sitzung am 4. Oktober 2017 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (KA 1971, Stück 22, Nr. 283. ff.), zuletzt geändert am 28.06.2017 (KA 2017, Stück 7, Nr. 79.), wird wie folgt geändert:


In § 57 Absatz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.

II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. November 2017 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 14. November 2017

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/A 38-20.01.1/234

Nr. 132. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 4. Oktober 2017 (Änderung § 1 KAVO)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat in ihrer Sitzung am 4. Oktober 2017 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln,

Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (KA 1971, Stück 22, Nr. 283. ff.), zuletzt geändert am 28.06.2017 (KA 2017, Stück 7, Nr. 79.), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1a wird wie folgt geändert:

An den bestehenden Satz 1 werden nachfolgende Sätze 2 bis 6 angefügt:

„Diese Ordnung gilt nicht für die Arbeitsverhältnisse eines Rechtsträgers im Sinne von § 1 Abs. 2 KODA-Ordnung, wenn die Regional-KODA Nordrhein-Westfalen ihn auf Antrag aus dem Geltungsbereich ausgeschlossen hat. Ein solcher Beschluss setzt voraus, dass

1. der antragstellende Rechtsträger bei Anwendung dieser Ordnung nach den für ihn geltenden Bewilligungsbedingungen eines öffentlichen Zuwendungsgebers keine Personalkostenzuschüsse erhalten würde (Besserstellungsverbot),

2. die Arbeitsverhältnisse bei diesem Rechtsträger mehrheitlich diesem Besserstellungsverbot unterliegen und

3. auf die Arbeitsverhältnisse des Rechtsträgers das Tarifvertragsrecht des Bundes, der Länder oder der Kommunen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet.

Der Rechtsträger hat gegenüber der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen die in Satz 3 genannten Voraussetzungen in geeigneter Form darzulegen. Die Ausnahme vom Geltungsbereich dieser Ordnung ist auf eine bestimmte Zeit zu befristen. Die ausgenommenen Rechtsträger sind mit Hinweis auf die Dauer der Ausnahme in Anlage 31 aufgeführt.“

2. An Anlage 30 wird eine neue Anlage 31 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Rechtsträger im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 KAVO

Folgende Rechtsträger sind vom Geltungsbereich dieser Ordnung durch Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 KAVO ausgenommen:

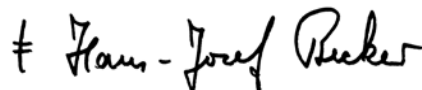
Zurzeit unbesetzt“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. 1. 2017 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 14. November 2017

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/A 38-20.01.1/234

Personalnachrichten

Nr. 133. Personalchronik

Verfügungen des Erzbischofs

Ernennungen

Dr. Dahlke, Benjamin, Vikar, zum Lehrstuhlvertreter für den o. ö. Lehrstuhl „Dogmatik und Dogmengeschichte“ an der Theologischen Fakultät Paderborn: 19.9./1.10.2017

Klauke, Matthias, Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Delbrück-Hövelhof, zum Subregens am Erzbischöflichen Priesterseminar zu Paderborn: 13.6./1.9.2017

Wippermann, Markus, Pastor, Vikar in Herne, zusätzlich zum Diözesanseelsorger des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend Diözesanverband Paderborn: 11.7./1.9.2017

Entpflichtungen

Kammradt, Michael, als Subregens am Erzbischöflichen Priesterseminar zu Paderborn: 13.6./1.9.2017

P. Karaluthara, Freni OCarm, als Hausseelsorger des Altenzentrums St. Ewaldi und als Seelsorger in Dortmund, St. Ewaldi: 27.9./1.10.2017

P. Puthenparambil, John Babu OCarm, als Vikar in Werl, St. Walburga: 27.9./1.10.2017

Nach Verzicht auf die Pfarrstelle wurde in den endgültigen Ruhestand versetzt:

Röttger, Bernhard, als Pfarrer in Letmathe-Grüne: 3.5./1.11.2017

Weitere Versetzungen in den endgültigen Ruhestand:

Goebel, Klaus-Peter, Pfarrer, als Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Bigge-Olsberg: 25.1./1.10.2017

Hamich, Bernhard, Pfarrer, als Krankenhausseelsorger und Seelsorger im Pastoralverbund Bielefeld-Ost: 16.2./1.11.2017

Voß, Hans Günter, Pfarrer i. e. R.: 28.8./1.9.2017

Verfügungen des Generalvikars

Ernennungen/Beauftragungen

Bischoff, Jürgen, Pastor im Pastoralverbund Balve-Hönnetal, zum Pastor in Marienmünster sowie in den Pastoralverbänden Nieheimer Land und Steinheim: 13.6./10.9.2017

Bronstert, Ralf Hubert, Pfarrer, Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Sundern, zum Pastor in den Pastoralverbänden Möhnetal und Warstein: 2.5./15.8.2017

P. Diradourian, Thomas (Communauté Saint-Martin), zur seelsorglichen Mitarbeit in Marienmünster sowie in den Pastoralverbänden Nieheimer Land und Steinheim: 1.9.2017

Ebert, Tobias, Oberstudienrat i. E., zum Studiendirektor im Ersatzschuldienst (i. E.) am Mallinckrodt-Gymnasium in Dortmund: 11.9./15.9.2017

Fleiter, Christian, Vikar in Lippstadt, St. Pius, zum Vikar in Niedermarsberg und zusätzlich zur seelsorglichen Mit-

arbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Marsberg: 28.6./1.8.2017

Fussy, Klaus, Dechant, Pastor im Pastoralverbund Bielefeld-Ost, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Detmold, Heilig Kreuz und Lemgo, zum Verwalter in Augustdorf, Barntrup, Bösingfeld, Detmold, St. Marien und Hohenhausen sowie zum kommissarischen Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Lippe-Detmold: 12.7.2017

Hake, Elmar, Pastor, Mitarbeiter im Bereich der Beratungsdienste Pastorale Supervision Gemeindeberatung, zusätzlich zum Pastor in den Pastoralverbänden Esbeck-Hörste-Bökenförde und Lippstadt-Süd-West: 28.6./1.9.2017

P. Joseph, Geo OSJ, zur seelsorglichen Mitarbeit in Welver: 10.10.2017

P. Kalladayil, Josef OCD, zum Subsidiar im Dekanat Hellweg: 12.9./1.10.2017

Kallarakkal Antony, Joby (Kottapuram/Indien), Seelsorger in Welver, zur seelsorglichen Mitarbeit in Neheim und Vosswinkel: 30.5./1.7.2017

Kammradt, Michael, Vikar, unter Entpflichtung als Subsidiar im Pastoralverbund Paderborn-Nord-Ost-West zum Vikar in Olpe, St. Martinus und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Olpe: 13.6./1.9.2017

Kaniyamthara, Georg Thomas, Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Werre Weser, zur Kur- und Klinikseelsorge in Bad Oeynhausen und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Werre Weser: 16.6. u. 14.7./1.9.2017

Dr. Kattassery Thoman, Nixon (Kottapuram/Indien), zur seelsorglichen Mitarbeit in Welver: 11.10./17.10.2017

Klauke, Matthias, Subregens am Erzbischöflichen Priesterseminar zu Paderborn, zusätzlich zum Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Delbrück-Hövelhof: 21.6./1.11.2017

Klur, Jonas, zum Vikar in Höxter, St. Nikolai und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Corvey: 2.6./1.8.2017

Kondracikowski, Karol (Bialystok/Polen), zum Vikar in der Katholischen Polnischen Mission Bezirk Bielefeld: 21.9./1.10.2017

Dr. Kopp, Stefan (Gurk/Österreich), o. ö. Professor an der Theologischen Fakultät Paderborn, unter Entpflichtung als Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund An Egge und Lippe zusätzlich zum Subsidiar im Pastoralverbund Paderborn Mitte-Süd: 1.10.2017

Kötemann, Hans-Jürgen, Pastor im Pastoralverbund Bielefeld-Mitte-Nord-West, zur Krankenhausseelsorge im Franziskus Hospital in Bielefeld unter Führung des Titels Krankenhauspfarrer: 2.5./1.10.2017

Loik, Wilfried, Pastor im Pastoralverbund Marsberg, zusätzlich zum Polizeiseelsorger im Nebenamt für den Zuständigkeitsbereich des Altkreises Korbach/Waldeck im Kreis Frankenberg/Eder und der Autobahnpolizei Östliches Sauerland: 28.9.2017

P. Padamattummal, Antony OCarm, Seelsorger im Pastoralverbund Siegen-Süd, zur seelsorglichen Mitar-

beit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Bad Driburg: 30.8./16.9.2017

Richter, Klaus, st. Diakon a. D., mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Pastoralverbund Menden: 31.8./1.9.2017

Röttger, Dietmar, Pfarrer, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Arnsberg: 13.7.2017

Schulz, Sebastian, Pastor, Diözesanpräses des Kolpingwerkes Diözesanverband Paderborn, zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund An Egge und Lippe: 22.6./1.8.2017

Sonntag, David, Vikar in Paderborn, St. Hedwig, zum Vikar in Minden St. Gorgonius und Petrus Ap. unter Führung des Titels Pastor und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Mindener Land: 22.6./1.8.2017

Voß, Günter, Pfarrer i. R., zum Subsidiar im Pastoralverbund Lübbecke Land: 20.10./1.11.2017

Wallek, Stefan, Vikar in Unna, St. Katharina, zum Vikar in Hagen-Boele und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Hagen-Nord: 10.8.2017

Wippermann, Markus, Pastor, Vikar in Herne, zum Pastor im Pastoralverbund Wünnenberg: 11.7./1.9.2017

Versetzung in den einstweiligen Ruhestand

Dabrowski, Kazimierz, Pastor, als Seelsorger in der Justizvollzugsanstalt Attendorn: 26.9./1.10.2017

Entpflichtungen

Elmer, Meinhard, Pfarrer, Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Im Dortmunder Süden, als Polizeiseelsorger im Nebenamt für den Bereich des Polizeipräsidiums Dortmund: 18.8./1.9.2017

Holterhoff, Peter, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., als Subsidiar im Pastoralverbund Olpe: 15.8./1.9.2017

P. Palimattom, Justine Paul CST, als Subsidiar in Lipetal: 15.5./1.10.2017

Beurlaubung/Freistellung

Schwamborn, Simon, Pastor, zum Aufbaustudium im Fachbereich Pastoralpsychologie und Spiritualität an der Philosophisch-Theologischen Hochschule in St. Georgen: 29.8./1.10.2017

Promotion

Petrat, Nils, Studentenpfarrer, Dompastor, wurde von der Theologischen Fakultät Paderborn zum Dr. theol. promoviert. Das Thema seiner Dissertation lautet: „Kirchenzugehörigkeit zwischen Kanonistik und Dogmatik – Wie begründet(e) die Kirche, wer zu ihr gehört?“. 9.10.2017

Habilitation

Dr. Nowak, Joachim, Pfarrer in Dortmund-Derne, wurde vom Fachbereich Theologie der Nikolaus-Kopernikus-Universität in Toruń (Thorn/Polen) der Grad eines Dr. theol. habil. verliehen. Das Thema der Habilitationsschrift lautet in deutscher Sprache: „Das Todesverständnis in der Eschatologie von Ladislaus Boros, Karl Rahner und

Gisbert Geshake. Eine dogmatisch-anthropologische Studie“: 20.6.2017

Todesfälle

Dr. Schwermer, Josef, Päpstlicher Ehrenprälat Professor em., früher a. o. Professor für Pastoralpsychologie und Pastoralsoziologie an der Theologischen Fakultät Paderborn, geboren 25. August 1926 in Heid (Wenden), geweiht 21. März 1953 in Paderborn, gestorben 17. August 2017 in Salzkotten, Grab in Paderborn (Ostfriedhof, Driburger Str. 18, Professorengruft)

Knuvelde, Augustinus, Pastor i. R., früher Pfarrvikar in Müschede, geboren 9. März 1930 in Eindhoven/Niederlande, geweiht 19. Dezember 1959 in Paderborn, gestorben 22. August 2017 in Bad Lippspringe, Grab in Lügde-Sabbenhausen

Wessels, Lothar, Ständiger Diakon, früher Diakon in Preuß. Oldendorf und Lübbecke, geboren 15. Mai 1935 in Münster, geweiht 13. Oktober 1973 in Paderborn, gestorben 31. August 2017 in Minden, Grab in Lübbecke

Janich, Klaus (Magdeburg, fr. Paderborn), Ständiger Diakon, früher Diakon in Löbejün und Ostrau, geboren 11. November 1941 in Gablonz, geweiht 20. Dezember 1986 in Magdeburg, gestorben 1. September 2017, Grab in Merseburg (Stadtfriedhof)

Thelen, Ralf, Pastor, zuletzt Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Sundern, geboren 21. Dezember 1960 in Wimbern, geweiht 6. Juni 1987 in Paderborn, gestorben 21. September 2017 in Arnsberg-Hüsten, Grab in Sundern-Endorf

P. Joppich, Herbert SAC, früher Pastor im Pastoralverbund Olpe-Biggeseesee, geboren 25. April 1931 in Waldenburg/Schlesien, geweiht 16. Juli 1961, gestorben 23. September 2017 in Olpe, Grab in Limburg (Friedhof der Pallottiner)

Lengeling, Jürgen, Ständiger Diakon, zuletzt Diakon im Pastoralverbund Paderborn Mitte-Süd, geboren 17. August 1945 in Coburg, geweiht 22. September 2001 in Paderborn, gestorben am 5. Oktober 2017, Grab in Paderborn (Westfriedhof)

Brieskorn, Lothar, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Herringen und Leiter des Pastoralverbundes Pelkum-Herringen (jetzt Pfarrei St. Peter und Paul Hamm), geboren 19. Mai 1944 in Launau/Ostpommern, geweiht 19. Juni 1971 in Paderborn, gestorben 12. Oktober 2017 in Hamm, Grab in Hamm-Nordherringen (Kath. Friedhof, Kapellenweg 102, Priestergruft)

Hoffmann, Ludwig, Domkapitular a. D. Päpstlicher Ehrenprälat Pfarrer i. R., früher Direktor des Erzbischöflichen Theologenkonvikts Collegium Leoninum in Paderborn und Pfarrer in Bielefeld, St. Jodokus, geboren 31. Juli 1930 in Bigge, geweiht 5. Juni 1957 in Paderborn, gestorben 25. Oktober 2017 in Bielefeld, Grab in Bielefeld (Gadderbaumer Friedhof)

Okkerse, Siegfried, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Avenwedde, geboren 3. Oktober 1938 in Hardinxveld (NL), geweiht 5. März 1966 in Paderborn, gestorben 27. Oktober 2017 in Rheda-Wiedenbrück, Grab in Wiedenbrück

Kleine, Edmund, Ständiger Diakon a. D., früher als Diakon in Hamm, Liebfrauen und im Pastoralverbund Südliches Hamm tätig, geboren 26. November 1935 in Icker,

geweiht 16. Oktober 1971 in Paderborn, gestorben 12. November 2017, Grab in Hamm (Südenfriedhof)

Nr. 134. Aufnahme unter die Kandidaten für das Priestertum

Im Auftrag des Herrn Erzbischof wurden durch Herrn Weihbischof Hubert Berenbrinker am 10. Oktober 2017 in der Kirche des Leokonviktes folgende Herren unter die Kandidaten für das Priestertum aufgenommen:

Für die Erzdiözese Paderborn:

1. *Heinrich*, Sascha, St. Kilian, Letmathe
2. *Kaesberg*, Patrick, Hl. Martin, Schloß Neuhaus
3. *Mersch*, Christian, St. Margareta, Neuenkirchen

Nr. 135. Aufnahme unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat (Admissio)

Im Auftrag des Herrn Erzbischof wurden durch Herrn Weihbischof Dr. Dominicus M. Meier OSB am 11. November 2017 in der Kirche des Michaelsklosters zu Paderborn unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat aufgenommen:

Borkowski, Miroslaw, Maria Frieden, Herford
Donike, Simon, St. Dionysius, Enger
Koch, Johannes, St. Johannes Baptist, Delbrück
Krause, Helmut, Herz Jesu, Heeren-Werve
Levermann, Josef, St. Pankratius, Stockum
Ludwig, Thomas, St. Agatha, Altenhudem

Nr. 136. Liturgische Beauftragungen

Im Auftrag des Herrn Erzbischof erteilte Herr Weihbischof Dr. Dominicus M. Meier OSB am 25. November 2017 in der Kirche des Michaelsklosters zu Paderborn folgenden Kandidaten für den Ständigen Diakonat die Liturgischen Beauftragungen zum Lektorat und Akolyth:

Bauer, Matthias, St. Marien, Freudenberg
Kölber, Björn, St. Martin, Bigge
Krutmann, Christoph, St. Joseph, Lendringens
Mainka, Krzysztof, St. Bruno, Soest
Majer-Leonhard, Christian, St. Patrokli, Soest
Rosenkranz, Klaus, St. Peter und Paul, Obermarsberg
Saalmann, Stefan, St. Paulus, Herford
Sandbothe, Reinhard, St. Johannes, Nepomuk Hövelhof

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 137. Hinweise zur Haushaltsaufstellung für Kirchengemeinden für das Haushaltsjahr 2018

A Haushaltsplanung für Kirchengemeinden

1. Der Punktwert zur Berechnung der Schlüsselzuweisung für 2018 beträgt 1,99 €.

2. Die Haushaltspläne für 2018 sind bis zum 31.12.2017 den Kirchengemeinden zum Beschluss und anschließend dem Erzbischöflichen Generalvikariat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

3. Der Haushaltsplan ist auf der Basis des für das kaufmännische Rechnungswesen entwickelten Kontenplans aufzustellen, der den Gemeindeverbänden in elektronischer Form unter dem Dateinamen „170531_KONTENPLAN_PB+GMBH.xlsx“ zur Verfügung gestellt worden ist. Er wird den Kirchengemeinden bei Bedarf auf Anforderung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

4. Soweit keine konkreten Änderungen erforderlich und im Folgenden keine gesonderten Festlegungen getroffen sind, sind die Aufwendungen und Erträge grundsätzlich auf der Basis der Ist-Werte des Haushaltsjahres 2016 zu planen.

5. Für Zinserträge aus Bankguthaben, Wertpapieren, innerkirchlich gewährten und genommenen Darlehen und Innenanleihen sind die vereinbarten Zinssätze zugrunde zu legen. Sofern keine Vereinbarung besteht, ist ein Zinssatz von 1 % für die Planung anzunehmen. Eine Anpassung der Schlüsselzuweisung aufgrund nicht marktgerechter Ansätze der anrechenbaren Erträge behält sich das EGV vor.

6. Soweit Sparbücher und andere Finanzanlagen im Zusammenhang mit dem Haushalt der Kirchengemeinden noch nicht durch den jeweiligen rechnungsführenden Gemeindeverband verwaltet werden, wird dringend die Übertragung der Verwaltung auf den Gemeindeverband empfohlen, um neben einer Verbesserung der Anlagekonditionen auch eine Arbeitsentlastung für den jeweiligen Kirchenvorstand sowie eine vollständige Abbildung des Gemeindevermögens in der Bilanz zu erreichen. Auch bei separater Verwaltung sind die Erträge im Haushalt nachzuweisen. Auf das maßgebliche Diözesangesetz (KA 2000, Stück 9, Nr. 109.) wird hingewiesen.

7. Für jede Kirchengemeinde ist festzustellen, ob ihre Aktivitäten umsatzsteuerpflichtig sind. Dies ist z. B. bei land- und forstwirtschaftlicher Betätigung oder bei Betrieben gewerblicher Art (BGA) der Fall. Es ist bei solchen Aktivitäten zu ermitteln, ob die im Steuerrecht noch geltende Nichtaufgriffsgrenze überschritten wird. Soweit die Kirchengemeinde diese Grenze überschreitet oder auf die Anwendung der Nichtaufgriffsgrenze bzw. der Kleinunternehmerregelung verzichtet hat, ist der Kirchenvorstand für die korrekte Erklärung und Abführung der Umsatzsteuer und die Geltendmachung gezahlter Vorsteuer verantwortlich. In diesen Fällen wird die Einschaltung eines Steuerberaters dringend empfohlen. Die Umsätze und Aufwendungen aus Betrieben gewerblicher Art und aus Land- und Forstwirtschaft sind im Etat und der Jahresrechnung der Kirchengemeinde vollständig abzubilden.

8. Kirchengemeinden, die Träger von Kindertageseinrichtungen sind, haben bis zum Ablauf des Kindergartenjahres 2017/18 (31. 7. 2018) Anspruch auf die Mitfinanzierung des von ihnen zu tragenden Eigenanteils an den Betriebskosten (gesetzlicher Trägeranteil für die geneh-

migten Betreuungsangebote nach Abzug der von Dritten geleisteten Zuschüsse). Ab dem 1. 8. 2018 erfolgt die Finanzierung des Trägeranteils aus Kirchensteuermitteln ausschließlich über die Bereitstellung von Budgets, die in den gem. GmbHs (Trägergesellschaften) bewirtschaftet werden. Für die über diese Budgets mitfinanzierten Kindertageseinrichtungen muss dann kein Eigenanteil der Kirchengemeinden mehr geleistet werden.

9. Kirchengemeinden, die gemäß gesonderter Regelung Kirchenmusiker mit ortsübergreifenden Aufgaben beschäftigen, erhalten die hierfür anfallenden Personalaufwendungen anteilig aus Kirchensteuermitteln ersetzt. Mit den erhaltenen Mitteln sind auch die für die Tätigkeit notwendigen Sachkosten bei der Haushaltsaufstellung einzuplanen. Fahrtkosten für diözesane Aufgaben sind nicht einzuplanen, diese werden den Beschäftigten separat durch das Erzbischöfliche Generalvikariat erstattet. Für die Erstausrüstung eines notwendigen Dienstzimmers können Fördermittel im Einzelfall beantragt werden.

10. Der Privatanteil der Feuerversicherungsprämie für Dienstwohnungen beträgt für das Haushaltsjahr 2018 14,70 €.

11. Die Ausschüttung des Aachener Immobilienfonds ist für das Haushaltsjahr 2018 mit 2,00 € je Anteil anzusetzen.

12. Ein Ansatz einer Nutzungsentschädigung für auf dem Grundstück eines Stellenvermögens errichtete betrieblich genutzte Gebäude wie Pfarrheime oder Kindertageseinrichtungen ist bei der Aufstellung des Haushaltsplans nicht mehr erforderlich. In der Jahresrechnung ist weiterhin eine Nutzungsentschädigung je Grundstück zu verrechnen. Falls hierzu keine anders lautenden vertraglichen Regelungen bestehen, ist hierfür der Betrag von 15 € anzusetzen.

13. Immobilien im Eigentum der Kirchengemeinde werden mit ihren Erträgen und Aufwendungen, d. h. für alle bewerteten Immobilien einschließlich der laufenden Abschreibungen, in der Jahresrechnung abgebildet. Es ist zwischen betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Immobilien zu unterscheiden:

a. Betriebsnotwendige Immobilien sind Gebäude und Gebäudeteile, die für betriebliche Zwecke bestimmt sind. Beispielsweise sind dies die Räume der seelsorglichen und caritativen Aktivitäten der Kirchengemeinde (Sakralbauten, Pfarrheim, Kindergärten).

b. Nicht betriebsnotwendige Immobilien dienen anderen Zwecken, z. B. der Erzielung von Erträgen, welche wiederum für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben eingesetzt werden.

c. Gemischt genutzte Gebäude sind grundsätzlich als betriebsnotwendig anzusehen, wenn sie zu 50 % oder mehr ihrer Nutzfläche den betrieblichen Zwecken gewidmet sind. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet das Erzbischöfliche Generalvikariat.

d. Wohnraum, der nur vorübergehend als Dienstwohnung genutzt werden soll, wird nicht als Dienstwohnung anerkannt. Für die Nutzung wird eine Förderung in Höhe von 70 % der ortsüblichen Miete nach Antrag aus Kirchensteuermitteln bereitgestellt.

14. Die Bewertung betriebsnotwendiger Immobilien hat nach den „Grundlagen für die Wertermittlung bei kirchlichen Gebäuden im Erzbistum Paderborn“, Az. A 10-10.00.6/42, zu erfolgen. Zugehörige Grundstücke sind ebenfalls zu bewerten und in die Bilanz aufzunehmen. Die Ersterfassung in der Bilanz ist grundsätzlich ergebnisneu-

tral vorzunehmen. Werden im Haushaltsjahr Wertänderungen z. B. durch außerplanmäßige Abschreibungen erforderlich, sind sie jedoch wie planmäßige Abschreibungen im Ergebnisplan zu berücksichtigen. Werden bereits bewertete Objekte wieder betriebsnotwendig, sind voraussichtliche Abschreibungen ebenfalls im Ergebnisplan anzusetzen. Die laufenden Aufwendungen und die planmäßigen Abschreibungen sind aus den Schlüsselzuweisungen bzw. sonstigen Erträgen der Kirchengemeinde zu finanzieren. Für größere Baumaßnahmen an nicht bewerteten Immobilien ist im Haushaltsplan anstelle der Abschreibungen auf andere geeignete Weise hinreichend Vorsorge zu treffen. Dies kann durch eine Zuführung zur Baurücklage für Dienstgebäude oder ergebniswirksam durch Abschreibungen auf bilanziell aktivierte vorgenommene umfassende Sanierungsmaßnahmen geschehen.

15. Bei der Planung für nicht betriebsnotwendige Gebäude sind mindestens die aus der Objektbewertung und der erwarteten Nutzungsdauer zu errechnenden Abschreibungen als Aufwand im Haushaltsplan vorzusehen.

16. Neben den Abschreibungen können für nicht betriebsnotwendige Gebäude aufwandswirksam bilanzielle Sonderposten gebildet werden, um das für die Anrechnung auf die Schlüsselzuweisung relevante Ergebnis des Objekts entsprechend zu reduzieren. Da die Abschreibungen und die Sonderposten auch dem Zweck der künftigen Finanzierung von Baumaßnahmen dienen, sind entsprechende Erhöhungen der liquiden Mittel bzw. Finanzanlagen in der Haushaltsplanung vorzusehen.

Bereits in Vorperioden gebildete Sonderposten können zur Deckung von Instandhaltungsaufwendungen im nicht betriebsnotwendigen Bereich ertragswirksam aufgelöst werden. Das jeweils so ermittelte Ergebnis ist die Basis für die Anrechnung auf die Schlüsselzuweisungen.

17. Baumaßnahmen und Anschaffungen sind im Haushaltsplan mit ihrer Ergebniswirkung zu berücksichtigen, soweit sie bei Planerstellung hinreichend bekannt sind. Zugesagte Zuschüsse zu Baumaßnahmen sind dabei jeweils anteilig zu berücksichtigen. Führen investive Maßnahmen zu einer Erhöhung des Anlagevermögens, ist ggf. nur die daraus entstehende Abschreibung im Haushaltsplan abzubilden. Für bestehende betriebsnotwendige Gebäude sind der festgestellte Gebäudewert und die Restnutzungsdauer die Grundlage der jährlichen Abschreibungen. Erhaltene Zuschüsse sowie nachweislich für den Bau zweckgebunden erhaltene Spenden können als Sonderposten dargestellt werden. Dieser Sonderposten ist wie das Anlagevermögen ergebniswirksam über die Restnutzungsdauer abzuschreiben und verringert insofern die Ergebniswirkung der laufenden Abschreibungen auf das Anlagevermögen. Falls die in der Vergangenheit tatsächlich erhaltenen Bauförderungen nicht bekannt sind, sind die jeweils aktuell geltenden Förderanteile für vergleichbare neue Objekte bei der Sonderpostenbildung zugrunde zu legen.

18. Grundlage für eine bilanzielle Aktivierung von Baumaßnahmen in betriebsnotwendigen Gebäuden ist die entsprechende Feststellung im kirchenaufsichtlichen Genehmigungsverfahren. Die Genehmigung des Haushaltsplans entbindet nicht von etwa bestehenden Genehmigungspflichten für Baumaßnahmen und Anschaffungen gemäß den Bestimmungen der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, zuletzt veröffentlicht im KA 2009, Stück 8, Nr. 106.

Für Investitionen in betriebsnotwendige und überwiegend betriebsnotwendige Gebäude, die nach den gelten-

den Bestimmungen aus Kirchensteuermitteln gefördert werden, sind die Zuschüsse entsprechend dem Ausweis der damit geförderten Maßnahmen entweder als Ertrag im Haushaltsplan oder bilanziell als Sonderposten abzubilden. In gemischt genutzten Gebäuden mit weniger als 50 % der Nutzfläche betriebsnotwendiger Bestimmung werden nur betriebliche Investitionen gefördert. Soweit mit Gebäuden, die aus Kirchensteuermitteln gefördert wurden, Erträge erzielt werden, sind diese nach Abzug der dazu notwendigen anteiligen Abschreibungen auf die Schlüsselzuweisung anzurechnen.

19. Für kleinere Baumaßnahmen ohne besondere inhaltliche Anforderungen werden pauschalierte Bauzuschüsse aus Kirchensteuermitteln zur Verfügung gestellt. Sie können ertragswirksam mit einem Betrag 3.000 € je berechtigtem Gebäude geplant werden. Berechtig sind die Gebäude, die zum 1. 1. 2014 durch Baupauschalen gefördert wurden. Pauschalierte Bauzuschüsse einschließlich nicht verbrauchter Baupauschalen sind im Jahresabschluss gesondert auszuweisen.

20. Werden Baumaßnahmen zur Bereitstellung von Flüchtlingsunterkünften geplant, sind die hierfür geltenden Förderbestimmungen bei der Planung zugrunde zu legen.

21. Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung sind die Vorgaben der Schlüsselzuweisungsrichtlinie (vgl. KA 2014, Stück 4, Nr. 66.) zu beachten. Stichtag für die Anzahl der Gemeindemitglieder ist der 1. 1. 2017, für die Anzahl des hauptamtlichen Seelsorgepersonals der 1. 7. 2017. Punktansätze für angemietete Dienstwohnungen sind nur insoweit statthaft, als hierfür keine anderweitige Finanzierung aus Kirchensteuermitteln gewährt wird. Soweit bei einzelnen Punktansätzen oder der Anrechnung von Einnahmen im Einzelfall aufgrund vorliegender Vereinbarungen besondere Regelungen für die Kirchengemeinde zu berücksichtigen sind, sind diese im Berechnungsbogen separat als Punkteanzahl oder Zuweisungsbetrag aufzuführen. Rundungen sind nur in kaufmännischer Form statthaft.

22. Schlüsselzuweisungen für gemeinsame Kosten des Pastoralverbands sind zunächst ergebnisneutral in der entsprechenden Kostenstelle zu planen. Soweit Aufwendungen gemäß Beschluss der beteiligten Kirchengemeinden aus dieser zweckgebundenen Zuwendung zu tragen sind, dürfen entsprechende Erträge im kirchengemeindlichen Haushalt vereinnahmt werden. Mögliche Überschüsse oder Fehlbeträge, die den gesamten Pastoralverband betreffen, dürfen nicht mit Ergebnissen anderer Haushaltsbereiche der Kirchengemeinde verrechnet werden.

23. Bei Neugründung oder Verschmelzung von Kirchengemeinden werden die bisher vorhandenen Berechnungsbögen für die Schlüsselzuweisung in einem Berechnungsbogen zusammengefasst, in dem sämtliche zuweisungsrelevanten Sachverhalte aller bisherigen Kirchengemeinden berücksichtigt werden.

24. Sind für bestehende Darlehensverbindlichkeiten im Haushaltsjahr Zins- und Tilgungszahlungen (Kapitaldienst) zu leisten, sind die Zinsaufwendungen im Ergebnisplan aufzuführen. Tilgungszahlungen sind nicht ergebniswirksam. Da für die Tilgungszahlungen aber ausreichende finanzielle Mittel vorhanden sein müssen, ist bei der Planung darauf zu achten, dass für die Tilgungsverpflichtungen jederzeit eine ausreichende Liquidität vorhanden ist. Wie bisher soll der Kapitaldienst möglichst aus Spenden und Kollekten erbracht werden, wofür entsprechende Planansätze zumindest in Höhe der Tilgungsverpflichtung zu bilden sind.

B Haushaltsplanung für Kindertageseinrichtungen

1. Auf die unter Punkt A 8 genannten Änderungen hinsichtlich der Finanzierung des Trägeranteils ab dem 1. 8. 2018 wird hingewiesen. Bei der Vorlage des Etats der Kirchengemeinde ist zu erklären, ob auch im neuen Kindergartenjahr Kindertageseinrichtungen in Betriebs-trägerschaft der Kirchengemeinde geführt werden sollen. In diesem Fall sind alle Aufwendungen der Einrichtung und die Zuschüsse des Jugendamtes und Dritter als Hauptbereich im Haushaltsplan der Kirchengemeinde zu planen. Ergibt sich ein Planfehlbetrag, ist anzugeben, aus welchen Mitteln dieser Fehlbetrag gedeckt werden soll.

2. Kindertageseinrichtungen in Betriebsträgerschaft eines Dritten (z. B. der auf der Ebene der Gemeindeverbände eingerichteten gemeinnützigen GmbH-Trägergesellschaften) sind mit ihren Betriebskosten und -erlösen nicht im Haushaltsplan der Kirchengemeinde zu veranschlagen. Dies gilt auch für die vom Betriebsträger veranlassten Baumaßnahmen.

3. Besondere Aktivitäten in den Kindertageseinrichtungen, die nicht durch die Pauschalen gemäß Kinderbildungsgesetz (KiBiz) finanziert werden, sind separat im Haushaltsplan der Kirchengemeinde abzubilden. Sofern bereits bei Planerstellung Änderungen der Angebotsstruktur während des Haushaltsjahres zu erwarten sind, sind diese Veränderungen im Haushaltsplan abzubilden. Ansonsten ist für das ganze Haushaltsjahr die Kindergartenbelegung und Gruppenstruktur zu Beginn des Haushaltsjahres zugrunde zu legen.

4. Die Erträge sind grundsätzlich aufgrund der zum Beginn der Planperiode geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu planen. Für die öffentliche Förderung gemäß KiBiz und die Bezuschussung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat sind die vom Jugendamt anerkannten Kind-pauschalen zugrunde zu legen. Auf die Förderrichtlinie für Kindertageseinrichtungen (KA 2009, Nr. 158.) wird hingewiesen.

5. Zweckgebundene Zuschüsse Dritter sind gemäß den dafür geltenden Bezuschussungsrichtlinien zu planen. Eine ertragswirksame Vereinnahmung ist nur statthaft, soweit keine Rückforderungsansprüche bestehen.

6. Zuschüsse und Kostenübernahmen seitens der Kommunen und Kreise sollen nach den zu Beginn des Haushaltsjahres geltenden Vereinbarungen geplant werden. Ist eine Veränderung dieser Zuwendungen mit hinreichender Sicherheit zu erwarten, kann diese Veränderung im Plan abgebildet werden.

7. Die voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge sind mittels des für den Haushalt eingerichteten Kontenplans und in der Kostenstellenstruktur der Kirchengemeinde zu planen. Sie haben sich an den anerkannten Pauschalen und Betriebskosten für die zu Beginn des Haushaltsjahres bestehende Struktur der Kindertageseinrichtung zu orientieren. Bei bereits feststehenden Veränderungen des Angebots im Laufe des Kindergartenjahres sind diese bei der Aufwandsplanung zu berücksichtigen.

8. Die personelle Besetzung von Kindertageseinrichtungen soll so geplant werden, dass eine ausreichende Freistellung der Leitung ermöglicht wird.

9. Ansätze für laufende Instandhaltungen von Kindertageseinrichtungen im Eigentum des Trägers sind auf die gesetzlichen Instandhaltungsanteile in den Kindpauschalen (zzt. 2.880 € je Gruppe) zu beschränken. Sich ergebende Fehlbeträge müssen entweder durch zusätzliche

öffentliche Zuschüsse oder, falls diese nicht zu erwarten sind, zumindest durch eine ausreichende Rücklage gedeckt sein. Falls keine ausreichende Rücklage vorhanden ist, sind mit dem zuständigen Gemeindeverband Schritte zur Beantragung von Sonderförderungen zur Defizitabdeckung abzustimmen.

C Haushaltsplanung für sonstige Bereiche

1. Finden in einer Kirchengemeinde sonstige Aktivitäten statt, für die separate Finanzierungsregeln vereinbart worden sind (z. B. Offene Jugendarbeit mit überwiegender Refinanzierung der dort anfallenden Aufwendungen durch die öffentliche Hand), so sind diese einschließlich etwaiger Eigenanteile aus Spenden und Kollekten im Hauptbereich „Sonstige Bereiche“ unter Verwendung der gegebenen Konten- und Kostenstellenstruktur im Haushaltsplan abzubilden.

2. Grundregel für die Abbildung von Aktivitäten in diesem Bereich ist, dass alle Aktivitäten, die die Kirchengemeinde ohne die separate Bezuschussung Dritter nicht unternähme, in diesem Bereich abzubilden sind. Davon ausgenommen sind die gemäß den Abschnitten B und D dieser Richtlinie ohnehin separat abgebildeten Kindertageseinrichtungen und Friedhöfe.

D Haushaltsplanung für Friedhöfe

1. Ist die Kirchengemeinde Träger eines Friedhofs, ist dieser in einem separaten Hauptbereich des kirchengemeindlichen Haushalts abzubilden.

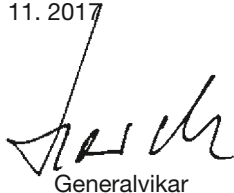
2. Wegen der erheblichen Bedeutung des Haushaltsplans und seiner Bewirtschaftung für eine ordnungsgemäße Kalkulation der Friedhofsgebühren auf der Grundlage des staatlichen Gebühren- und Abgabenrechts wird allen Kirchengemeinden dringend empfohlen, die Erstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplans ihrem rechnungsführenden Gemeindeverband zu übertragen. Der Kirchenvorstand ist für die Aufstellung rechtssicherer Gebührenkalkulationen verantwortlich.

3. Der Haushaltsplan ist so aufzustellen, dass die Aufwendungen des Friedhofs durch die dortigen Gebührenerträge gedeckt werden. Übersteigen die geplanten Aufwendungen die geplanten Erträge, sind alle Möglichkeiten der Gebührenerhöhung und der Reduzierung der laufenden Aufwendungen in Betracht zu ziehen.

4. Eine Bezuschussung des Friedhofsetats aus sonstigen Haushalts- oder Spenden-Kollektenmitteln der Kirchengemeinde sowie eine Entnahme von Gebührenrücklagen für friedhofsfremde Zwecke sind nicht statthaft.

5. Für Bauwerke und Anlagen des Friedhofs, die einer regelmäßigen Abnutzung unterliegen, können entsprechende Abschreibungen geplant werden. Soweit dies noch nicht erfolgt, ist der Haushaltsplan so aufzustellen, dass für die voraussichtliche Abnutzung entsprechende Beträge den Rücklagemitteln zugeführt werden können.

Paderborn, 28. 11. 2017



Generalvikar

Az.: 6/A13-31.00.1/2

Nr. 138. Kirchenvorstandswahl 2018

Die Kirchenvorstandswahl im Erzbistum Paderborn findet im Jahr 2018 am Samstag/Sonntag, dem 17./18. November 2018, statt. Es wird um Berücksichtigung bei der Terminplanung gebeten.

Die entsprechenden Unterlagen und EDV-Listen werden den Kirchengemeinden rechtzeitig bereitgestellt.

Nr. 139. „Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2018)

Am 7. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden.

Unter dem Leitwort „Damit sie das Leben haben“ (Joh 10,10) bittet missio um Unterstützung für die Arbeit der Kirche in Afrika. Für das Leben der Kirche in Afrika ist die Zuwendung aus der Afrikakollekte existenziell. Sie ermöglicht die spirituelle und materielle Grundversorgung der Seminare in den ärmsten Diözesen. Mehr als 15827 Seminaristen wurden im vergangenen Jahr über die Päpstlichen Missionswerke, die in Deutschland von missio vertreten werden, finanziert. Es könnten noch viel mehr sein, wenn die Diözesen die Mittel hätten, die Ausbildung ihrer Priester zu finanzieren.

Das Material zum *Afrikatag 2018* zeigt am Beispiel von Gustave Mukobe, Pfarrer im Südosten der D.R. Kongo, dass die Investition in die Ausbildung der Priester eine Investition in die Zukunft der gesamten Bevölkerung ist. Besonders dort, wo der Staat weit weg ist und die Menschen ihrem Schicksal überlässt, sind Priester wie Pfarrer Mukobe Hoffnungsträger. Um wirksam zu helfen, brauchen diese Priester eine gute Ausbildung. Die Kollekte zum Afrikatag leistet dazu einen wichtigen Beitrag.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Das Kunstmotiv zur Bildmeditation kann kostenfrei bei missio bestellt werden.

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag.

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel.: 0241/7507-350, Fax: 0241/7507-336 oder bestellungen@missio-hilft.de

Auch im Namen der ärmsten Diözesen Afrikas danken wir für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Nr. 140. Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2018

„Segen bringen, Segen sein. Gemeinsam gegen Kinderarbeit – in Indien und weltweit!“ lautet das Motto der Aktion Dreikönigssingen 2018. Am Beispiel Indiens, dem Land mit den meisten arbeitenden Kindern weltweit, lenken die Träger der Aktion – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – den Blick auf das Schicksal von Kindern, die unter ausbeuterischen und gefährlichen Bedingungen arbeiten müssen.

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B • Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Alle Gemeinden erhalten ein *Infopak*et mit Materialien zur Vorbereitung auf die Aktion: Im *Film zur Aktion* „Unterwegs für die Sternsinger: Willi in Indien“ schildert Kinderreporter Willi Weitzel die Situation von Kindern, die unter ausbeuterischen und gesundheitsschädlichen Bedingungen arbeiten müssen. Das *Werkheft* zur Aktion Dreikönigssingen 2018 informiert über die unterschiedlichen Aspekte des Themas Kinderarbeit und verdeutlicht, wie hilfreich und notwendig der Einsatz der Sternsinger zugunsten ausgebeuteter Kinder ist. Neben Ideen für Gruppenstunden, Spielen, Liedern und praktischen Tipps finden die Sternsinger-Verantwortlichen im Werkheft auch den Wettbewerb zur Teilnahme am Sternsingerempfang im Bundeskanzleramt. Die *Gottesdienst-Bausteine* enthalten Vorschläge zur Gestaltung einer Eucharistiefeier am Hochfest Erscheinung des Herrn, einer Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger und einer Dankfeier. An die Sternsinger selbst richtet sich das *Sternsinger-Magazin* „Gemeinsam gegen Ausbeutung“, das die Themen der Aktion kindgerecht aufbereitet. Alle Materialien können Sie über die Internetseite www.sternsinger.de oder beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellen: Tel.: 0241 / 4461-44; E-Mail: bestellung@sternsinger.de

Die bundesweite *Eröffnung der kommenden Aktion Dreikönigssingen* findet am 29. Dezember 2017 in Trier statt. Sternsingergruppen aus allen Diözesen sind nach vorheriger Anmeldung herzlich willkommen.

Die *Spenden-Einnahmen* aus der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) sind gemäß der Bischöflichen Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. Das Kindermissionswerk als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen in Aachen trägt dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Alle *Fragen rund um das Sternsingen* beantworten wir gerne: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel.: 0241 / 4461-14, E-Mail: info@sternsinger.de; IBAN: DE95370601930000001031

Nr. 141. Aktion Dreikönigssingen 2018*Sternsingen im Erzbistum Paderborn*

Im Erzbistum Paderborn wird die 60. Aktion Dreikönigssingen vom Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözesanverband Paderborn, in Kooperation mit dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ durchgeführt. Nach der neuen Ordnung für das Dreikönigssingen, die die Deutsche Bischofskonferenz im Juni 2003 verabschiedet hat, sind der Begriff „Sternsinger“ als Wortmarke für das Sammeln von Spenden, das Logo „Aktion Dreikönigssingen“ und das Logo „KINDERMISSIONSWERK Die Sternsinger“ rechtlich geschützt. Alle Spenden, die im Namen der Aktion gesammelt werden, müssen daher über den BDKJ-Diözesanverband Paderborn an das Kindermissionswerk überwiesen werden.

Der BDKJ-Diözesanverband Paderborn bittet dafür um Überweisung auf folgendes Konto: Bank für Kirche und Caritas, IBAN: DE33 4726 0307 0011 8703 00

Gemeinden, die eigene Partnerschaften schon länger mit den Erlösen der Aktion Dreikönigssingen unterstützen, werden gebeten, diese über eine Direktpartnerschaft beim Kindermissionswerk in Aachen rechtzeitig anzumelden. Nähere Informationen dazu gibt es in der BDKJ-Diözesanstelle.

Das Kindermissionswerk und der BDKJ weisen darauf hin, dass es den Gemeinden freigestellt ist, die Aktion Dreikönigssingen durchzuführen oder nicht.

Dankgottesdienst am 13. Januar 2018 in Paderborn

Um ihren unermüdlichen Einsatz zu würdigen, lädt Weihbischof Matthias König schon jetzt alle Sternsingerinnen und Sternsinger zum diözesanen Dankgottesdienst am Samstag, dem 13. Januar 2018, nach Paderborn ein. Im Vorfeld gibt es ab 11 Uhr einen gemeinsamen Kinobesuch in den Pollux-Kinos. Um 13 Uhr versammeln sich alle Sternsingerinnen und Sternsinger zu einem großen Umzug, um durch die Innenstadt gemeinsam in den Hohen Dom einzuziehen. Nähere Information und Anmeldung auf der Homepage www.bdkj-paderborn.de/sternsinger.

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn, Telefon: +49 (0)5251 125-0, E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de bezogen werden.